

Besondere Vertragsbeilage Nr. 117139

Erweiterung der Tierhaftpflichtversicherung

1. In Abänderung der ABH, Artikel 11, Punkt 7 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Haltung und Betreuung eines Hundes und/oder eines Pferdes. Sollte der Versicherungsnehmer mehrere Hunde bzw. Pferde besitzen oder halten, so gilt das auf dem Antrag näher bezeichnete Tier als mitversichert.
2. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtungen des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten, sofern die Verwahrung, Betreuung oder Verfügung unentgeltlich erfolgt.
3. Die Eigenschaft als Therapiehund bzw. Therapiepferd steht dem Versicherungsschutz nicht entgegen.
4. Stellt sich bei Eintritt des Versicherungsfalls heraus, dass der Versicherungsnehmer mehr als den versicherten Hund und/oder das versicherte Pferd besitzt und/oder hält – sofern für diese weiteren Tiere keine Tierhaftpflichtversicherung besteht -, und es weder auf dem Antrag noch auf der Polizze eine nähere Bezeichnung gibt, so hat der Versicherer nur den Teil des ermittelten Schadens zu ersetzen, der dem Verhältnis der versicherten Anzahl zur tatsächlichen Anzahl der besessenen bzw. gehaltenen Tiere entspricht, und zwar unabhängig davon, wie viele Tiere am Versicherungsfall beteiligt waren.